

Betr.: Verordnung über die Festsetzung  
der Kanalerrichtungsabgaben und  
der Kanalbenützungsgebühren;  
Kanalabgabenordnung für die  
Stadt Wiener Neustadt

## **KUNDMACHUNG**

### **VERORDNUNG**

**über die Festsetzung der Kanalerrichtungsabgaben  
und der  
Kanalbenützungsgebühren  
und  
Kanalabgabenordnung  
für die Stadt Wiener Neustadt**

gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16. Oktober 2017.

**I. Abschnitt  
Einhebung von Kanalerrichtungsabgaben  
und Kanalbenützungsgebühren**

(1) In der Stadt Wiener Neustadt sind auf Grund der §§ 1-3 des NÖ Kanalgesetzes 1977,  
idgF. folgende Kanalerrichtungsabgaben zu erheben:

- a) Kanaleinmündungsabgaben,
- b) Kanalgänzungsabgaben und
- c) Kanalsonderabgaben.

(2) Weiters sind in der Stadt Wiener Neustadt auf Grund des § 5 des NÖ Kanalgesetzes  
**Kanalbenützungsgebühren** zu erheben.

**II. Abschnitt  
Kanalabgabenordnung**

Auf Grund des § 6 des NÖ Kanalgesetzes wird folgende Kanalabgabenordnung  
erlassen:

**§ 1**  
**Einheitssatz für die Berechnung der**  
**Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe und der Ergänzungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes mit 3 v.H. der auf den laufenden Meter der Kanalanlage entfallenden durchschnittlichen Baukosten, d.i. mit EUR 19,33 festgesetzt. Der Ermittlung des Einheitssatzes wird eine Baukostensumme von EUR 121.562.658,- und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 188.674 m zu Grunde gelegt.
- (2) Der Einheitssatz enthält keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von der Kanaleinmündungsabgabe, der Ergänzungsabgabe oder der Sonderabgabe berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

**§ 2**  
**Ergänzungsabgabe**

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft ist eine Ergänzungsabgabe gemäß § 2 Abs. 4 des NÖ Kanalgesetzes zu entrichten.  
Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

**§ 3**  
**Sonderabgabe**

- (1) Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet, neben der Kanaleinmündungsabgabe auch die Kosten für die aus diesem Anlass notwendig werdende Ausgestaltung der Kanalanlagen zu bezahlen (Sonderabgabe gem. § 4 des NÖ Kanalgesetzes).
- (2) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen und ist mit Abgabenbescheid vorzuschreiben.

#### **§ 4 Vorauszahlungen**

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 v.H. der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

#### **§ 5 Kanalbenützungsgebühren**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach der Bestimmung des § 5 des NÖ Kanalgesetzes zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage  
(Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit EUR 2,73  
festgesetzt.  
Werden Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, gelangt ein um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung.
- (3) Zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit EUR 16,89  
festgesetzt.
- (4) Die Einheitssätze enthalten keinen Anteil für die Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes von den Kanalbenützungsgebühren berechnet und zusätzlich vorgeschrieben.

#### **§ 6 Entstehung der Abgabenschuld**

- (1) Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanaleinmündungsabgabe, der Kanalgänzungsabgabe und der Kanalsonderabgabe gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 1 des NÖ Kanalgesetzes.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung der Abgabenschuld der Kanalbenützungsgebühr gilt die Bestimmung des § 12 Abs. 3 leg. cit.

#### **§ 7 Fälligkeit und Zahlungsart**

- (1) Die Kanaleinmündungsabgabe sowie eine allfällige Ergänzungs- und Sonderabgabe wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten und zwar

**für das 1. Quartal bis spätestens 15. Februar,  
für das 2. Quartal bis spätestens 15. Mai,  
für das 3. Quartal bis spätestens 15. August und  
für das 4. Quartal bis spätestens 15. November.**

(3) Die Zahlungsart richtet sich nach den vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt festgesetzten Bedingungen und zwar bar in der Stadtkasse oder auf ein vom Magistrat bekannt gegebenes Konto.

### **§ 8**

#### **Erhebung der Bemessungsgrundlage**

- (1) Zur Ermittlung der für die Bemessung der Kanalgebühren maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt abzugeben.
- (2) Die Erhebung der Bemessungsgrundlage kann allenfalls durch den Magistrat der Stadt Wiener Neustadt unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer erfolgen.

### **§ 9**

#### **Strafbestimmungen**

Übertretungen der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes und dieser Verordnung werden gemäß § 15 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes bestraft.


### **§ 10**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben, sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Wiener Neustadt, 18. Oktober 2017

Der Bürgermeister:



Mag. Klaus Schneeberger